

STEUERREGLEMENT

DER EVANGELISCH-REFORMIERTEN KIRCHGEMEINDE

RÜMLINGEN - BUCKTEN - HÄFELFINGEN - KÄNERKINDEN - WITTINSBURG

Als öffentlich-rechtliche Persönlichkeit gemäss § 136 der Staatsverfassung des Kantons Basellandschaft vom 17. Mai 1984 erhebt die Evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Rüm-lingen - Buckten - Häfelfingen - Känerkinden - Wittinsburg auf Grund des Kirchengesetzes des Kantons Basellandschaft, § 8a und der Kirchenverfassung Art. 10, Ziff. 2 und Art. 19, Ziff. 11 und des "Reglementes der Synode betreffend die Kirchensteuern in den Kirchgemein-den" gemäss Beschluss der Synode vom 24. Oktober 1996 eine Kirchensteuer auf Einkommen und Vermögen nach folgendem Reglement:

Art 1:

Kirchensteuerpflichtig sind die in den Einwohnergemeinden Rümlingen, Buckten, Häfelfingen, Känerkinden und Wittinsburg wohnenden natürlichen Personen evangelisch-reformierter Konfession.

Als in der Kirchgemeinde wohnhaft gilt, wer in einer der fünf Gemeinden steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt im Sinne von § 4 des Gesetzes über die Staats- und Gemeindesteuern (nachstehend Steuergesetz genannt) hat.

Die Steuerpflicht besteht auch für auswärtige Reformierte, die in einer der fünf Gemeinden über steuerbares Einkommen und/oder Vermögen verfügen, das gemäss § 6 und § 7 des Steuergesetzes und § 41 des Dekrets zum staatlichen Steuer- und Finanzgesetz in der betreffenden Gemeinde versteuert werden muss, sofern die Kirchgemeinde nicht ausdrücklich etwas anderes beschliesst.

Art 2:

Die Kirchgemeinde erhebt von den Kirchensteuerpflichtigen eine Einkommens- und eine Vermögenssteuer, je in Prozenten des steuerbaren Einkommens und des steuerbaren Vermögens. Diese Prozentsätze werden nachstehend Einkommenssteuersatz und Vermögenssteuersatz, kurz Steuersätze genannt.

Der Kinderabzug wird analog der staatlichen Gesetzgebung gewährt (Abzug vom steuerbaren Einkommen oder Abzug vom Steuerbetrag).

Wird gemäss der staatlichen Regelung der Kinderabzug als Abzug vom Steuerbetrag festgelegt, so beträgt der Kinderabzug für die Kirchensteuer 10% des staatlichen Ansatzes.

Kapitalabfindungen gemäss § 35 des Steuergesetzes werden zusammen mit den übrigen Einkünften zum ordentlichen Einkommenssteuersatz gemäss Art. 4 besteuert.

Falls die nach Absatz 1 bis 3 berechneten Einkommens- bzw. Vermögenssteuern 15% der Staatssteuer übersteigen, betragen sie 15% der Staatssteuer (Staatssteuer vor Abzug eines all-fälligen Steuerrabattes).

Wer keine Staatssteuer bezahlt, bezahlt auch keine Kirchensteuer.

Kapitalleistungen aus Vorsorge (§§ 36 und 36^{bis} des Steuergesetzes) werden zu einem Fünftel des Einkommenssteuersatzes gemäss Art. 4 gesondert besteuert.

Art 3:

Gehören nicht alle Glieder einer Familie der evangelisch-reformierten Konfession an, so gilt die Vereinbarung vom 8./17./23. Mai 2000 zwischen der Evangelisch-reformierten, der Römisch-katholischen und der Christkatholischen Landeskirche des Kantons Basel-Landschaft betreffend die Erhebung der Kirchensteuern bei konfessionell gemischten Familien (siehe Anhang).

Sinngemäss gilt diese Vereinbarung auch, wenn ein Teil der Familie konfessionslos ist oder ausschliesslich einer privatrechtlich organisierten Religionsgemeinschaft angehört.

Art 4:

Das steuerpflichtige Einkommen und Vermögen bestimmt sich nach den Steuerfaktoren gemäss Staats- und Gemeindesteuereinschätzung (§ 8a Abs. 2 des Kirchengesetzes).

Eine Steuerpflicht besteht auch auf Einkommens- und Vermögensbestandteilen, auf denen eine Nachsteuer im Sinne von § 146 des Steuergesetzes erhoben wird.

Die Kirchgemeindeversammlung legt jährlich den Einkommens- und den Vermögenssteuersatz zusammen mit dem Voranschlag fest.

Art 5:

Für die Steuerpflicht ist massgeblich der Wohnsitz am 31. Dezember eines jeden Jahres. Das gilt sowohl bei Zuzug wie bei Wegzug aus der Gemeinde.

Diese Regelung gilt auch für Personen, die bereits im Gebiet der Kirchgemeinde wohnen, und in die Evangelisch-reformierte Kirche eintreten bzw. aus dieser austreten.

Art 6:

Die Kirchgemeinde überträgt die Veranlagung und den Einzug der Kirchensteuer den Einwohnergemeinden und entschädigt diese gemäss Vereinbarung.

Art 7:

Die Kirchensteuer ist gleichzeitig mit der Gemeindesteuer fällig.

Für Skonto, Vergütungs- und Verzugszins sind Praxis und Reglement der Einwohnergemeinde des Steuerpflichtigen massgebend.

Rechtskräftige Kirchensteuerveranlagungen sind vollstreckbaren Urteilen gemäss Art. 80 des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs (SchKG) gleichgestellt.

Art 8:

Jeder Steuerpflichtige kann innert 30 Tagen nach Erhalt der Steuerrechnung schriftlich und unter Beilage von Beweismitteln bei der Kirchenpflege Einsprache gegen die Kirchensteuer-Veranlagung gemäss Art. 2 dieses Reglements erheben. Die Kirchenpflege muss ihren Entscheid schriftlich begründen.

Eine Einsprache gegen die Veranlagung des steuerpflichtigen Einkommens und/oder Vermögens ist jedoch nicht an die Kirchenpflege, sondern an die Kantonale Steuerverwaltung, im Anschluss an die Staatssteuer-Veranlagung, zu richten.

Rechtskräftige Entscheide der Gemeindebehörden betreffend die Veranlagung sind auch für die Kirchgemeinde bindend.

Art 9:

In Härtefällen kann die Kirchenpflege auf begründetes Gesuch hin die Zahlung der Kirchensteuer stunden oder sie teilweise oder ganz erlassen.

Ein Erlass oder Teilerlass der Staats- und Gemeindesteuer umfasst in der Regel im gleichen Verhältnis auch die Kirchensteuer.

Art 10:

Dieses Reglement tritt rückwirkend auf den 1. Januar 2005 in Kraft.

Die Kirchgemeindeversammlung der Evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Rümlingen-Buckten-Häfelfingen-Känerkinden-Wittinsburg hat dieses Steuerreglement am 16. Juni 2005 angenommen.

Der Kirchenrat der Evangelisch-reformierten Kirche des Kantons Basel-Landschaft hat dieses Steuerreglement am 12. September 2005 genehmigt.

Rümlingen, 30. Juni 2005

Evangelisch-reformierte Kirchgemeinde
Rümlingen-Buckten-Häfelfingen-Känerkinden-Wittinsburg

Die Präsidentin:

Der Finanzchef:



R. Keller

R. Heckendorn

Vereinbarung zwischen der Evangelisch-reformierten, der Römischkatholischen und der Christkatholischen Landeskirche des Kantons Basel-Landschaft betreffend die Erhebung der Kirchensteuern bei konfessionell gemischten Familien

vom 8./17./23. Mai 2000

Gestützt auf § 8 a Absatz 3 des Kirchengesetzes vom 3. April 1950 treffen die drei anerkannten Landeskirchen folgende Vereinbarung über die Erhebung der Kirchensteuern bei konfessionell gemischten Familien:

§1

- 1 Gehören nicht alle Glieder einer Familie der gleichen Konfession (einschliesslich Konfessionslosigkeit) an, so betragen die Kirchensteueranteile der drei Landeskirchen und weiterer Religionsgemeinschaften, welche gemäss § 1 d Kirchengesetz zur Steuererhebung berechtigt sind,
 - a. für die beiden in tatsächlich und rechtlich ungetrennter Ehe lebenden Ehegatten, welche keine ihrer elterlichen Sorge anvertrauten Kinder haben, je die Hälfte der gesamten Steuer,
 - b. für die beiden in tatsächlich und rechtlich ungetrennter Ehe lebenden Ehegatten und die Gesamtheit der ihrer elterlichen Sorge anvertrauten Kinder: je einen Drittel der gesamten Steuer,
 - c. für den ledigen, geschiedenen oder verwitweten Elternteil resp. den in tatsächlich oder rechtlich getrennter Ehe lebenden Ehegatten und die Gesamtheit der ihrer elterlichen Sorge anvertrauten Kinder: je die Hälfte der gesamten Steuer.
- 2 Gehören nicht alle Kinder der gleichen Konfession an, so bemessen sich die Kirchensteueranteile innerhalb des Kinderanteils nach der Zahl der den einzelnen Konfessionen angehörenden Kinder.

§2

Für die Berechnung der Steueranteile sind die Vorschriften derjenigen Landeskirche oder der weiteren zur Steuererhebung berechtigten Religionsgemeinschaften, die anteilmässig besteuert, massgebend.

§3

- 1 Diese Vereinbarung ersetzt jene zwischen der Evangelisch-reformierten, der Römisch-katholischen und der Christkatholischen Landeskirche des Kantons Basel-Landschaft vom 30. August 1972.
- 2 Sie tritt am 1. Januar 2001 in Kraft.

Liestal, 8. Mai 2000

Evangelisch-reformierte Kirche des Kantons Basel-Landschaft
Kirchenrat
Der Präsident: Die Sekretärin:
M. Christ, Pfr. I. Belser

Genehmigt durch die Synode am 14. Juni 2000

Liestal, 17. Mai 2000

Römisch-katholische Landeskirche des Kantons Basel-Landschaft
Landeskirchenrat
Der Präsident: Der Verwalter:
Dr. B. Gutzwiller F. Schaub

Genehmigt durch die Synode am 5. Dezember 2000

Allschwil, 23. Mai 2000

Christkatholische Landeskirche des Kantons Basel-Landschaft
Landeskirchenrat
Der Präsident: lic. iur. M. Gürtler